

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg

Vom 17. Dezember 2015

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.12.2015 Nr. 27)
zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2016

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 23.12.2016 Nr. 26)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), sowie Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Friedhofsverwaltung der Stadt Bamberg erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Nicht in den Abschnitten I – IV aufgeführte Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30 %.
- (3) Für Leistungen, die auf Wunsch außer den normalen Dienstzeiten vorzunehmen sind, werden neben den entsprechenden Gebühren die tatsächlichen Selbstkosten für Überstunden von Personal und Fahrzeugen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 50 % berechnet.
- (4) Werden Leistungen aus einzelnen Gebührenpositionen nicht in Anspruch genommen, führt dies nicht zur Minderung der Gebühr.

§ 2

Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in ist, wer
 - a) einen Antrag zur Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
 - b) zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - c) sich gegenüber der Stadt Bamberg zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

71.002.1

- (3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gebühren sind nach Zustellung des Gebührenbescheides zum genannten Zahlungstermin fällig. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.
- (3) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.
- (4) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

ABSCHNITT I BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 4 Grundgebühren

Als Grundgebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Beisetzung einer Leiche | |
| | a) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr: | 170,-- € |
| | b) Kinder ab Beginn des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: | 350,-- € |
| | c) Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahres: | 750,-- € |
| | d) Beisetzung einer Totgeburt oder einer Leibesfrucht: | 150,-- € |
| 2. | Aussegnung einer Leiche vor Überführung nach auswärts: | 400,-- € |
| 3. | Die Beerdigung einer Mutter mit dem neugeborenen Kind wird als Sterbefall für Erwachsene berechnet. | |
| 4. | Gleichzeitige Beisetzungen von zwei Personen zusammen in einer Grabstelle: | |

71.002.1

Gebühr für einen Verstorbenen nach Ziffer 1 und die halben Gebühren ebenfalls nach Ziffer. 1 für den 2. Verstorbenen. Der halbe Gebührensatz ist jeweils für den jüngeren Verstorbenen anzusetzen.

5. Beisetzungen einer Urne:

<u>Variante 1:</u> Sargaussegnung, Urnenbeisetzung mit Angehörigen	650,--€
<u>Variante 2:</u> Urnenaussegnung, Urnenbeisetzung mit Angehörigen	650,--€
<u>Variante 3:</u> Sarg- und Urnenaussegnung, Urnenbeisetzung mit Angehörigen	990,--€
<u>Variante 4:</u> Sargaussegnung, anonyme Urnenbeisetzung	550,--€
<u>Variante 5:</u> Urnenbeisetzung ohne Angehörige oder anonyme Urnenbeisetzung	370,--€
<u>Variante 6:</u> Urnenbeisetzung mit Angehörigen	400,-- €
<u>Variante 7:</u> Urnenaussegnung vor Überführung nach Auswärts	400,-- €

Bei der Gebührenposition 5 sind immer die Urnenannahmebescheinigung sowie die Kühlung des Leichnams von drei Kalendertagen enthalten.

6. Beisetzungen von Gebeinen und Urnen:

a) Von auswärts überführte Gebeine zur Beisetzung in einer Gruft	350,-- €
in einem Erdgrab:	350,-- €
In einem Sarg beizusetzende Gebeine:	
in einer Gruft:	400,-- €
in einem Erdgrab:	400,-- €
Zuzüglich evtl. Kosten für Tieferlegung	
b) Von auswärts überführte Urnen zur Beisetzung in einer Gruft, einem Erdgrab, einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Urnennische	300,-- €

7. Nachträgliche Tieferlegung einer Leiche

71.002.1

(möglich bis 6 Monate Liegezeit):	
a) für Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahres:	1.000,-- €
b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:	700,-- €
8. Öffnen eines Grabes im israelitischen Friedhof	540,-- €
9. Einstellung einer Urne pro weiteren angefangenen Monat	150,-- €

§ 5 Sonstige Bestattungsgebühren anlässlich einer Beisetzung

1. Tieferlegung des jetzt Verstorbenen im Erdgrab:	250,-- €
2. Tieferlegung der Gebeine (bis 20 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist):	150,-- €
3. Tieferlegung der Leichenreste bei einer Liegezeit ab 8 Jahren	1.000,-- €
4. Besondere Wartezeiten und Zuschläge für Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden werden gesondert verrechnet.	
5. Doppeltermin (Verlängerung der Hallennutzung je angefangene 45 min)	200,-- €
6. Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage	100,-- €
7. Benutzung von mobilen Kranzwänden	130,-- €
8. Transport von Blumengestecken und Kränzen o.ä. zur Grabstätte	55,-- €
9. Benutzung des mobilen Kranzständers	35,-- €
10. Erneuerung von Gruftplatten pro Stück	100,-- €
11. Erneuerung von Grufthaken pro Stück	30,-- €
12. Erneuerung von Gruftringen pro Stück	40,-- €
13. Abtransport des Aushubs	
a) Bei einfacher Tiefe	150,-- €

71.002.1

b) Bei Tieferlegung

200,-- €

ABSCHNITT II UM-/AUSBETTUNGEN IN DEN FRIEDHÖFEN

§ 6 Allgemeines

Die in § 7 Nr. 1 - 8 aufgeführten Gebührensätze beziehen sich jeweils auf die sterblichen Überreste eines Verstorbenen. Die Kosten für Sarg, Gebeinsbehälter oder Umbettungshülle sind in den Gebührensätzen des Abschnitts II nicht mit enthalten.

§ 7 Gebührensätze

1. Umbettung von Gebeinen
(nach Ablauf der Ruhefrist):
 - a) aus einem normalen Erdgrab oder einer Gruft in eine Gruft oder Erdgrab: 500,-- €
 - b) aus einem Erdgrab mit Tieferlegung in eine Gruft oder Erdgrab: 700,-- €

2. Umbettung von Leichenresten (Liegezeit zwischen 8 Jahren und dem Ende der Ruhefrist):
 - a) aus einem normalen Erdgrab oder einer Gruft in eine Gruft oder Erdgrab ohne Tieferlegung: 1.250,-- €
 - b) in ein Erdgrab mit Tieferlegung: 1.500,-- €
 - c) aus einem tiefergelegten Erdgrab in eine Gruft oder in ein normales Erdgrab: 1.500,-- €
 - d) aus einem tiefergelegten Erdgrab in ein Erdgrab mit Tieferlegung: 1.750,-- €

3. Umbettung einer Leiche (bis 6 Monate nach der Beisetzung):
 - a) aus einer Gruft oder einem normalen Erdgrab in eine Gruft oder in ein normales Erdgrab: 1.250,-- €
 - b) in ein Erdgrab mit Tieferlegung: 1.500,-- €
 - c) aus einem tiefergelegten Erdgrab in eine Gruft oder in ein normales Erdgrab: 1.500,-- €
 - d) aus einem tiefergelegten Erdgrab in ein Erdgrab mit Tieferlegung: 1.750,-- €

71.002.1

4.	Umbettung einer Urne:	
	a) aus einer Gruft in eine Gruft:	400,-- €
	b) aus einer Gruft in ein Erdgrab:	300,-- €
	c) aus einem Erdgrab in ein Erdgrab:	250,-- €
	d) von einer Gruft oder Erdgrab (oberirdisch) zu einem Erdgrab oder Gruft oberirdisch:	100,-- €
	e) von einer Gruft oder einem Erdgrab (oberirdisch) in eine Gruft unterirdisch:	200,-- €
	in ein Erdgrab unterirdisch:	200,-- €
	f) aus einer Urnennische in eine Gruft oder Erdgrab	200,-- €
	g) aus einer Urnennische in eine Urnennische	100,-- €
	h) für jede weitere Urne bei Leistungen nach Nr. 4 a – 4 g	60,-- €

Bei umgekehrten Arbeitsvorgängen nach Abschnitt II werden die gleichen Gebühren erhoben.

Die nachfolgenden Gebühren werden erhoben, wenn die Gebeine, die Leichenreste oder die Leiche aus einem hiesigen Friedhof exhumiert und nach auswärts überführt werden.

5.	Ausbettung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist):	
	a) aus einer Gruft:	400,-- €
	b) aus einem normalen Erdgrab:	400,-- €
	c) aus einem Erdgrab mit Tieferlegung:	550,-- €
6.	Ausbettung von Leichenresten (Liegezeit zwischen 8 Jahren und dem Ende der Ruhefrist):	
	a) aus einer Gruft:	1.000,-- €
	b) aus einem normalen Erdgrab:	1.250,-- €
	c) aus einem Erdgrab mit Tieferlegung:	1.500,-- €
7.	Ausbettung von Leichen (bis 6 Monate Liegefrist):	
	a) aus einer Gruft:	1.000,-- €
	b) aus einem normalen Erdgrab:	1.250,-- €
	c) aus einem Erdgrab mit Tieferlegung:	1.500,-- €
8.	Ausbettung einer Urne:	
	a) aus einer Gruft:	200,-- €
	b) aus einem Erdgrab:	200,-- €
	c) von einer Gruft oder Erdgrab (oberirdisch):	100,-- €
	d) aus einer Urnennische	100,-- €
	e) für jede weitere Urne	

71.002.1

	bei Leistungen nach Nr. 9 a – 9 d	50,-- €
9.	Gebeinsbehälter	75,-- €

ABSCHNITT III GRABNUTZUNGSGEBÜHREN

§ 8 Allgemeines

- (1) Die in den nachfolgenden §§ 9 und 10 im Einzelnen aufgeführten Grabgebühren gelten jeweils für ein Jahr mit Ausnahme der Gebühr für die Urnengemeinschaftsgrabstätte im Baum- und Skulpturenhain.
- (2) Sie sind auf volle Jahre gerundet entsprechend der Dauer des Grabrechtes bzw. der Nutzungsdauer gemäß §§ 11, 14, 15, 16 und 17 der Bestattungs- und Friedhofssatzung als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten, für doppel- oder mehrstellige Grabstätten die entsprechende mehrfache Gebühr.
- (3) Eine Rückerstattung der Grabgebühren bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte ist nicht möglich.

§ 9*) Gebühr für die Überlassung des Grabrechtes

Im Hauptfriedhof:

a)	Portikusgruft, für 1 Jahr: (zuzüglich Ausbaukosten bei Neuvergabe)	287,-- €
b)	Gruft am Hauptweg, für 1 Jahr: (zuzüglich, Ausbaukosten bei Neuvergabe)	360,-- €
c)	Wahlgrab am Hauptweg, sechsstellig, für 1 Jahr: (zuzüglich Ausbaukosten bei Neuvergabe)	360,-- €
d)	Urnengemeinschaftsgrabstätte im Baum- und Skulpturenhain für 24 Jahre:	1.250,-- €
e)	Urnengemeinschaftsgrabstätten, für 1 Jahr:	100,-- €
f)	Halbanonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte	940,-- €
g)	Urnennische für 1 Jahr: (zuzüglich anteilige Bauwerkskosten)	38,-- €
h)	Urnennische Kolumbarium und IV. Abteilung für 1 Jahr: (zuzüglich anteilige Bauwerkskosten)	69,-- €

71.002.1

i)	Sarggemeinschaftsgrabstätte	65,-- €
j)	Grab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, für 1 Jahr:	12,-- €
In allen städtischen Friedhöfen		
k)	Urnengrab 80 x 80 cm für 1 Jahr:	38,-- €
l)	Urnengrab 100 x 100 cm für 1 Jahr:	60,-- €
m)	ein Platz im anonymen Urnenfeld:	38,-- €
n)	Gruft für 1 Jahr:	205,-- €
(zuzüglich Ausbaukosten bei Neuvergabe)		
o)	Wahlgrab in allen Abteilungen pro Grabstelle für 1 Jahr:	60,-- €
(zuzüglich Kosten für das Dauerfundament)		

71.002.1

§ 10 Reihengräber

Im Hauptfriedhof:

Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab
Beginn des 11. Lebensjahres, für 1 Jahr: 45,--€

§ 11 Denkmalsetzgebühren

Für die Zustimmung nach § 27 der Bestattungs- und Friedhofssatzung wird für alle städtischen Friedhöfe 3 % aus den Gestehungskosten ohne Umsatzsteuer erhoben.

ABSCHNITT IV SONDERGEBÜHREN

§ 12

1. Bei Überführungen werden erhoben für
 - a) die Ausstellung eines Leichenpasses 50,-- €
(sofern dieser erforderlich ist):
 - b) den Transport und Aufgabe einer Urne
beim Postamt: 50,-- €
2. Umschreibung des Grabrechts in der
Grabstättendatenbank für sämtliche Gräfte und
Grabstätten: 25,-- €
3. Gießkannenaufbewahrungsgebühr,
für 3 Kalenderjahre: 24,-- €
4. Benutzung des Leichenhauses zur vorüber-
gehenden Aufbewahrung einer Leiche, je begonnenem
Tag ausschließlich des Beisetzung- und Transporttages 80,-- €
5. Sektionssaalbenutzung im städt.
Leichenhaus: 150,-- €
6. Erteilung einer Jahreszulassung nach
§ 7 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für
Gewerbetreibende einschließlich Wege- und
Wasserbenutzung, pro Jahr:

71.002.1

	a) für Steinmetz, Holzbildhauer:	225,-- €
	b) für Gärtner:	250,-- €
	c) für Bestatter:	150,-- €
7.	Erteilung einer Zulassung nach § 7 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für Gewerbetreibende den Einzelauftrag (1 Grabstelle oder 1 Arbeitsauftrag):	30,-- €
8.	Grufträumung, Grundgebühr:	250,-- €
	zusätzlich für jeden geräumten Sarg (Liegezeit bis zum Ende der Ruhefrist):	250,-- €
	zusätzlich für die Gebeine (nach Ablauf der Ruhefrist), pro Verstorbenen:	50,-- €
9.	Grufträumung bei Aufgabe der Gruft	450,-- €
10.	Räumung einer Urne	
	a) bei Aufgabe einer Urnenerdgrabstätte	175,-- €
	b) für jede weitere Urne	60,-- €
11.	Räumung einer Urne	
	a) bei Aufgabe einer Urnennische oder Urnengrabstätte (oberirdisch)	145,-- €
	b) jede weitere Urne	60,-- €
12.	Genehmigung zur Annahme von Urnen oder Gebeinen:	50,-- €
13.	Öffnen und Schließen der Gruft zur Untersuchung des baulichen Zustandes durch einen Bausachverständigen	250,-- €

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg vom 01.01.2011 außer Kraft.

*) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2016